

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 16.12.2015

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013**Beeinflussung des Wettbewerbs durch Förderung der Wohlfahrtsverbände**

Beschluss des Landtages vom 17.09.2015 (Nr. 6 der Anlage zu Drs. 17/4192)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Auffassung des Landesrechnungshofs zur Kenntnis, dass die den Wohlfahrtsverbänden gewährte Finanzhilfe den Wettbewerb in erheblichem Umfang unzulässig beeinflusst.

Er erwartet, dass die Landesregierung bei der nach § 3 Abs. 2 NWohlfFöG abzuschließenden Vereinbarung die Vorschriften des europäischen Beihilferechts sowie die des grundgesetzlichen Wettbewerbschutzes einhält.

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Landtag bis zum 31.12.2015 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 15.12.2015

Das MS hat in mehreren Gesprächen mit den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen zusammengeschlossenen Spitzenverbänden Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) geführt. Dabei haben sich die Vereinbarungspartner mit den Feststellungen des LRH hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Europäischen Beihilferechts und der des grundgesetzlichen Wettbewerbsschutzes beim Abschluss einer neuen Vereinbarung auseinandergesetzt.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Gewährung von Finanzhilfen an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Europäischen Beihilferecht ist bei der Europäischen Kommission im Juli 2015 eine Beschwerde eingegangen. In diesem Beschwerdeverfahren wurde der Europäischen Kommission am 09.09.2015 eine entsprechende Stellungnahme über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Mitteilung der Bundesregierung übermittelt. Seitdem hat kein weiterer Schriftwechsel in dieser Sache stattgefunden.

In die neue Vereinbarung soll nach übereinstimmender Auffassung der Vereinbarungspartner eine Salvatorische Klausel aufgenommen werden, mit der eventuellen Vorgaben oder Maßgaben seitens der Europäischen Kommission nach Abschluss des laufenden Beschwerdeverfahrens Rechnung getragen wird.

Im Übrigen wird die Landesregierung sicherstellen, dass beim Abschluss einer neuen Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 NWohlfFöG sowohl die Vorschriften des Europäischen Beihilferechts als auch der vom Grundgesetz garantierte Wettbewerbsschutz beachtet und eingehalten werden.

(Ausgegeben am 22.12.2015)